



**Erlas einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16. Oktober 2022 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN"**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

## **Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum

01.09.2022 Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16. Oktober 2022 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird beschlossen.

### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

### **Finanzierung**

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Erläuterungen:**

Auf die Ausführungen in der Vorlage 2022/0269 wird verwiesen.

Zwischenzeitlich liegen folgende Rückmeldungen der anzuhörenden Gremien nach § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vor (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Handwerkskammer Münster ebenso wie die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen äußern keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hin.
- Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum hat ebenfalls keine Einwände gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags erhoben. Eine Stellungnahme der Katholischen Kirchengemeinde Beckum liegt bislang nicht vor. Sollte eine solche noch folgen, wird sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Eine räumliche Beschränkung der Ladenöffnung auf das unmittelbare räumliche Umfeld der Veranstaltung sei nicht gegeben. Zudem fehle eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung, die eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Deshalb müssen die Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Veranstaltung beschränkt werden. Das ist der Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die Flächen der Ladenöffnung müssen auf das unmittelbare benachbarte Umfeld der Veranstaltung beschränkt sein.

Aufgrund der von Verdi geäußerten Kritik wurde die ordnungsbehördliche Verordnung räumlich – insbesondere an den Randbereichen – erneut geprüft. Der im Antrag befindliche Lageplan mit den einzelnen Veranstaltungspunkten sieht auf der Weststraße Ecke Sparkasse die Darstellung von Live Musik vor. Die direkte Ausstrahlungswirkung auf die unmittelbaren benachbarten Flächen sind für die Weststraße erkennbar gegeben. Die in dem bisherigen Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung enthaltene Öffnung der Verkaufsstellen Hühlstraße Hausnummern 20 bis 34 ist jedoch räumlich sehr weit gefasst. Die Verwaltung sieht deshalb die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung auf den Bereich Hühlstraße Hausnummer 1, dessen Verkaufsflächen unmittelbar an den Marktplatz angrenzen, für geboten. Die ordnungsbehördliche Verordnung wurde entsprechend angepasst.

Weiterhin wird in der Stellungnahme der Gewerkschaft Verdi die konkrete Beschreibung der Veranstaltung kritisiert, die eine Abschätzung der Besucherinteressen nicht zulasse.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss von der Veranstaltung selbst ein beträchtlicher Besucherstrom ausgehen, der größer sein muss als der von der Ladenöffnung angezogene. Die geplante Veranstaltung „StadtGESTALTEN“ wird seit Jahren in der Beckumer Innenstadt erfolgreich veranstaltet, da es sich um ein in dieser Art einzigartiges Veranstaltungskonzept in Deutschland handelt. Dies belegen die bisherigen Besucherzahlen aus den Vorjahren. Hauptattraktion sind die eindrucksvollen „lebenden“ Skulpturen. Neben diesen historischen Gestalten wird ein rotes Sofa den Besucherinnen und Besuchern Gelegenheit geben, selbst Teil der Beckumer Gesichter zu werden. Zudem unterstreichen kostenfreie öffentliche Führungen durch die Sonderausstellung „Textile Welten“ im Stadtmuseum den historischen Teil des Programms. Weiter richtet die Veranstaltung den Blick in die Zukunft der Stadt Beckum. An 4 Standorten wird die Smart City-Strategie und die Förderung der digitalen Zukunft präsentiert. Ergänzend finden Mitmachveranstaltungen für Kinder statt, Beckumer Bands sorgen für musikalische Unterhaltung und ein umfangreiches gastronomisches Angebot lockt zum geselligen Beisammensein.

Nach der Einschätzung der Verwaltung wird in dem Antrag des Citiy.Initiative.Beckum e. V. die Art und der Umfang der Veranstaltung hinreichend deutlich.

Auch liegen die von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen und nachvollziehbaren Prognosen vor. Diese stellen nach Auffassung der Verwaltung überzeugend dar, dass die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher größer sein wird als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – erscheinen werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltungsfläche rund 24 000 Quadratmeter beträgt, die Verkaufsfläche jedoch nur rund 10 000 Quadratmeter aufweist.

Damit liegt auch kein von der Rechtsprechung definierter atypischer Fall vor, der einer nachvollziehbare Prognoseentscheidung der Besucherzahlen zuwiderlaufen würde. Dem Antrag des City.Initiative.Beckum e. V. ist damit nachvollziehbar zu entnehmen, dass die Ladenöffnung auch aufgrund der prognostizierten Besucherzahlen einen Annex zu der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ darstellt.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Stellungnahmen des Handelsverbands NRW Westfalen-Münsterland e. V., der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Handwerkskammer Münster, der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)